

# **DHC Solvent Chemie GmbH**

# SICHERHEITSRELEVANTE MINDESTANFORDERUNGEN AN SELBSTABHOLER

# FÜR TRANSPORTE IM STRASSENGÜTERUND KOMBINIERTEN VERKEHR

(Stand: August 2021)

Erstellt von: Freigabe durch:

Birte Redzepi Burkhard Brandenburger

## **INHALTSVERZEICHNIS**

EINLEITUNG		3	
LADES	STELLEN UND ÖFFNUNGSZEITEN	4	
1.	DAS FAHRZEUG	5	
1.1	Bottom- Loading bei DHC	5	
1.2	Anschlüsse	5	
1.3	Sonstiges	5	
2.	DER SELBSTABHOLER	6	
2.1	Aufgaben	6	
2.2.	Meldepflichten bei Unfällen auf dem DHC Betriebsgelände	7	
3.	DER FAHRZEUGFÜHRER	7	
3.1	Anforderungen an den Fahrzeugführer	7	
3.2	Sicherheitsvorschriften und Schutzausrüstung	8	
3.3	Ladeberechtigung bei DHC	10	
3.4	Ladeberechtigung bei Tanquid	10	
4.	VORPRODUKTE & TKW- REINIGUNGEN	11	
4.1	Vorladung Aceton	11	
4.2	Empfehlungen & Grundsätzliche Verbote	11	
4.3	Reinigungsbetriebe & Reinigungszertifikate	12	
4.4	Füllungsgrad	12	
4.5	Temperatur des TKW / TC	12	
ANLAGE I) SICHERHEITSVORSCHRIFTEN DER DHC FÜR FREMDFIRMEN 13			
ANLAGE II) BESTÄTIGUNG (STAND: AUGUST 2021) 14			

### **Einleitung**

Das Anforderungsprofil umfasst alle relevanten gesetzlichen Forderungen und darüber hinaus weitergehende DHC- Anforderungen die einzuhalten sind.

Die Anforderungen wurden teilweise überarbeitet und ergänzt, um sie unserem aktuellen Sicherheitsstandard anzupassen.

Änderungen zu unserem Anforderungsprofil aus April 2018 sind entsprechend markiert.

Die Qualität der Transportleistung ist mitbestimmend für die Qualität unserer Produkte, die sicher, umweltschonend, ohne Beeinträchtigung ihrer Qualität und unter Berücksichtigung der Kundenwünsche zu befördern sind. Daraus ergeben sich erhöhte Anforderungen an die von uns beauftragten Transportunternehmen, die in unserem "Anforderungsprofil für Transporte im Straßengüter- und Kombinierten Verkehr" dokumentiert sind. Die Erfüllung der sicherheitsrelevanten Mindestanforderungen wird auch von den Kunden der DHC Solvent Chemie erwartet, die ihre Güter selbst abholen.

Wenn im folgenden Text der Begriff "Selbstabholer" verwendet wird, ist damit sowohl der selbst abholende Kunde als auch das ggf. von ihm mit der Abholung beauftragte Transportunternehmen gemeint.

Die Anlage II "Bestätigung" bitten wir auszufüllen und rechtsverbindlich unterschrieben zurückzusenden an:

DHC Solvent Chemie GmbH Timmerhellstr. 28 45478 Mülheim an der Ruhr

Oder per Email an: birte.redzepi@dhc-solvent.de

### Ladestellen und Öffnungszeiten

### Ladestelle 1:

DHC Solvent Chemie GmbH Timmerhellstr. 28 45478 Mülheim an der Ruhr

Öffnungszeiten unserer Verladung:

Montag- Donnerstag: 06.00 – 19.00 Uhr Freitag: 06.00 – 18.00 Uhr

Für Abfertigungen von Transporten außerhalb der EU sind die Ladezeiten :

Montag- Freitag: 07:00 – 12:00 Uhr.

Für Reinprodukte (n-Heptan und n-Hexan) gelten folgende Ladezeiten:

Montag- Donnerstag: 06.00 – 15.00 Uhr Freitag: 06.00 – 13.00 Uhr

### **Ladestelle 2:**

TanQuid GmbH & Co. KG Ölinsel 2 47138 Duisburg

### Öffnungszeiten:

Montag 6:00 - Samstag 13:00 Uhr für Transporte ohne EMCS Verfahren

Montag - Donnerstag 6:00 - 17:00 Uhr Für Transporte innerhalb

Deutschlands und der EU, die dem

Freitag 6:00 - 15:00 Uhr *EMCS* (Excise Movement and Control

System) unterliegen.

Bitte teilen Sie Ihrem Transportunternehmen mit, ob die geplanten Abholungen von dieser Regelung betroffen sind!

### 1. Das Fahrzeug

### 1.1 Bottom- Loading bei DHC

Tankwagen und Tankcontainer werden bei DHC grundsätzlich im "Bottom-Loading" Verfahren beladen, wobei aus Gründen der Arbeitssicherheit das Besteigen des Aufliegers minimiert werden soll, daher fordern wir:

- Fahrzeuge müssen grundsätzlich mit geschlossenen Domdeckeln und Ventilen zur Beladung erscheinen,
- alle Fahrzeuge müssen über ein funktionsfähiges Gaspendelsystem verfügen,
- die Fahrzeugführer müssen mit der Funktion und Handhabung des Gaspendelsystems vertraut sein,
- es sind vornehmlich Fahrzeuge einzusetzen, bei denen der Gaspendelschlauch vom Boden aus angebracht werden kann,
- ist ein Aufenthalt auf dem Auflieger dennoch erforderlich, müssen rutschfeste Oberflächen (Beschichtung, Laufroste u. ä.) und Absturzsicherungen (Handlauf / Geländer) vorhanden sein und benutzt werden. Fahrzeuge ohne Schutzvorrichtung werden von DHC nicht akzeptiert.

### 1.2 Anschlüsse

Die Tankwagen/Container müssen über folgende Anschlüsse verfügen (gem. DIN 28450 bzw. EN 14420-6):

Gaspendelleitung: DN 50 (Mutterkupplung / female)

- Befüllschläuche: DN 80 (Mutterkupplung / female)

### 1.3 Sonstiges

Aus Sicherheitsgründen werden

20-Fuss Tankcontainer auf 40-Fuss Containerchassis

bei DHC nicht beladen.

Ab sofort sind Beladungen von Tankcontainern mit maximal drei Kammern bei Kombinationen wieder zulässig.

### 2. Der Selbstabholer

### 2.1 Aufgaben

Neben den gesetzlichen Vorschriften muss der Selbstabholer insbesondere folgende Punkte beachten:

- Es dürfen nur ordnungsgemäße, betriebssichere und gewartete Fahrzeuge und Tanks, die für die Beförderung der gefährlichen Güter geeignet, zugelassen, ausgerüstet, gekennzeichnet (Warntafeln) und bezettelt sind eingesetzt werden. Das Gültigkeitsdatum in der Zulassungsbescheinigung und das Datum der nächsten Prüfung dürfen nicht überschritten sein.
- Vor jeder Befüllung hat die Kontrolle des technisch einwandfreien Zustandes der Fahrzeuge, Tanks und deren Ausrüstungsteile zu erfolgen.
- Am Fahrzeug zusätzlich angebrachte Angaben zu Kammergrößen müssen den Angaben des Tankschildes nach ADR Kapitel 6.8 entsprechen.
- Es darf nur zuverlässiges und geschultes Personal nach Kapitel 8.2 und 1.3 ADR (Fahrzeugführer und sonstige Mitarbeiter) eingesetzt werden.
- Die Identifizierungs- und Sicherheitsbestimmungen der Ladestelle müssen von Ihren Mitarbeitern beachtet werden.
- Die Fahrzeugführer müssen mit den aktuell gültigen Schriftlichen Weisungen gem. ADR 5.4.3 ausgestattet sein.
- Wird die Ware in einem Tankcontainer im kombinierten Verkehr befördert und erreicht das befüllte Fahrzeug ein Gesamtgewicht >40 t muss der Fahrer eine Bescheinigung aus Ihrem Hause bzw. eine Buchungs- / Reservierungsbestätigung über diesen Transportweg vorlegen.

Dabei dürfen der Bahnhof, der Binnen- oder Seehafen maximal 150 km Luftlinie vom Beladeort entfernt sein.

### Bei Stückgutversand:

- Alle Fahrzeuge müssen gemäß den Vorschriften mit den vorgegebenen Zurrund Haltepunkten gem. Herstellerbeschreibung ausgerüstet sein, damit
  Ladungen mit Zurrgurten, Klemmbalken, Transportschutzkissen oder anderen
  geeigneten Mitteln gesichert werden können.
- Aus Sicherheitsgründen werden Einachsanhänger und Anhänger mit Tandemachse mit einem Achsabstand < 1m von DHC grundsätzlich nicht mit Gefahrgut beladen.

### 2.2. Meldepflichten bei Unfällen auf dem DHC Betriebsgelände

Erleidet ein vom Selbstabholer eingesetzter Erfüllungsgehilfe auf dem Betriebsgelände der DHC einen Arbeitsunfall, so hat der Selbstabholer der DHC den Unfall unverzüglich anzuzeigen und zwar direkt dem Leiter USGQ, Telefon: 0049 (0) 208/9940-0.

Unterbleibt diese Mitteilung und sind der DHC deshalb Entlastungsbeweise vereitelt oder kann die DHC diese in zumutbarer Weise nicht mehr erbringen, sind insoweit sämtliche Ansprüche des Selbstabholers ausgeschlossen, die ihm aus eigenem oder abgeleitetem Recht zustehen könnten; der Selbstabholer hat ferner der DHC die von DHC gezahlten Beträge als Schaden zu ersetzen, soweit die DHC im Zusammenhang mit dem Unfall vom Verletzten oder von Dritten in Anspruch genommen wird.

### 3. Der Fahrzeugführer

### 3.1 Anforderungen an den Fahrzeugführer

- Die Fahrzeugführer sind ausgeruht und aufmerksam.
- Die Fahrzeugführer befinden sich nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen oder anderen Substanzen oder Medikamenten, die die Fahrtauglichkeit beeinträchtigen könnten.
- Der Fahrer muss in der Lage sein auf Deutsch oder Englisch zu kommunizieren. Er muss alle durch DHC-Personal bzw. – Beauftragte gegebenen Anweisungen verstehen können und diesen Folge leisten.
- Fahrer, die weder auf Deutsch noch auf Englisch kommunizieren können, werden abgelehnt.

### Wenn die Fahrzeugführer den Tank selbst befüllen sind sie verantwortlich für:

- die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Lade
   und F
   üllgrenzen,
- die Prüfung der Dichtheit der Verschlusseinrichtungen nach dem Befüllen,
- die Beachtung der Be-/ Entladevorschriften nach Kapitel 7.5 ADR.

Unkundige Fahrzeugführer müssen sich vor der Beladung in die Handhabung der Befüll- und Entleerungseinrichtung einweisen lassen.

### 3.2 Sicherheitsvorschriften und Schutzausrüstung

Die Fahrzeugführer müssen Kenntnis von nachfolgenden Bestimmungen haben und die Einhaltung der Bestimmungen jeweils vor Beladung durch Unterschrift bestätigen (bei Stückgutabholung nur soweit zutreffend). Bitte beachten Sie dazu unbedingt Anlage I "Sicherheitsvorschriften der DHC für Fremdfirmen".

- Das Fahrzeug ist gem. den Vorschriften der GGVSEB/ADR ausgerüstet und dem Verlader werden vor Beladung die gültigen Prüfbescheinigungen des TKW sowie ADR-Bescheinigung, Führerschein und Personalausweis vorgelegt. Die genannten Bescheinigungen dürfen nicht laminiert sein.
- Die Fahrzeugführer von Tankwagen / Tankcontainern sind mit einer passenden persönlichen Schutzsausrüstung (PSA) ausgestattet und benutzen diese während des Beladevorganges. Die PSA besteht aus:
  - Schutzhelm (gem. DIN EN 397 keine Anstoßkappen etc.)
  - dichtumschließender Schutzbrille mit Seitenschutz
  - Chemikalienschutzhandschuhen mit antistatischen Eigenschaften (gem. EN 388 und EN 374)
  - Hohen Sicherheitsschuhen (gem. EN 345 S3)
  - körperbedeckender und flammenhemmender Kleidung aus Aramidfaser, z.B. Nomex, wobei dieses für die obere Schicht der Kleidung gilt (gem. EN 11612, EN 531 und EN 1149-1; eine Kennzeichnung der Kleidung ist erforderlich, z.B. durch Angabe der o. g. EN oder des Piktogramms. Die Kleidung soll möglichst eng am Körper anliegen und ist geschlossen zu tragen, so dass ein Hängenbleiben verhindert wird.
- 3. Die Fahrer verpflichten sich, vorhandene Höhensicherungsgeräte zu benutzen.

Die Geschirre sind von den Fahrern selbst mitzubringen und müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Der Fahrer darf nur unter Benutzung der vorhandenen Höhensicherungsgeräte auf das Fahrzeug steigen.

4. Die Fahrzeugführer von LKW (Stückgutabholer) dürfen sich nur an bzw. auf ihren Fahrzeugen aufhalten. Die Fassverladung / -abfüllung darf aus Versicherungsgründen von den Fahrzeugführern nicht betreten werden.

Außerhalb des Fahrzeuges müssen die Fahrzeugführer folgende persönliche Schutzausrüstung tragen:

- Schutzhelm (gem. DIN EN 397)
- Schutzhandschuhe und Schutzbrille (bei Be- und Entladetätigkeiten)
- Sicherheitsschuhe (gem. EN 345)

- körperbedeckende Kleidung.
- 5. Gemäß dem Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr (GüKBillBG) vom 2.9.2001 führen ausländische Fahrer aus Drittstaaten die vorgeschriebene Arbeitsgenehmigung im Original mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache mit.
- Die zu befüllenden Kammern und Leitungen des TKW sind für die geplante Befüllung geeignet. Produkte mit einem Flammpunkt > 60 Grad dürfen nicht auf Produkte mit einem Flammpunkt < 21 Grad verladen werden.</li>
- 7. Im ganzen Werk herrscht MOBILTELEFON (Handy)- und RAUCHVERBOT, Feuerzeuge/Streichhölzer dürfen nicht mitgeführt werden.
- 8. Der Fahrzeugführer ist in die Handhabung der Fülleinrichtung eingewiesen und folgt den Anweisungen des Verladepersonals, wie z.B.
  - Verlade- und Gaspendelschlauch anschließen,
  - Fahrzeug erden.

Außerdem ist der Fahrzeugführer gehalten, vor dem Befüllen eine Sichtprüfung daraufhin vorzunehmen, ob Tank und Ausrüstungsteile sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

- 9. Dem Fahrzeugführer ist der höchstzulässige Füllungsgrad bzw. die Lastgrenze bekannt, bei Nichteinhaltung wird nicht befördert.
- 10. Dem Fahrzeugführer wird das Merkblatt "Sicherheitsvorschriften auf dem Werksgelände" ausgehändigt.
- 11. Fahrer und Beifahrer dürfen sich bei Füll– und Entladevorgängen nicht vom Fahrzeug entfernen. Sie haben diese Vorgänge ständig zu beobachten.
- 12. Es ist untersagt, auf dem Betriebsgelände Tanks zu entgasen, über Nacht oder am Wochenende zu parken, Reinigungs- und Wartungsarbeiten etc. an Fahrzeugen vorzunehmen sowie Personen oder Tiere auf das Betriebsgelände der DHC mitzubringen.

### 3.3 Ladeberechtigung bei DHC

Das Kapitel 1.10 des ADR "Vorschriften für die Sicherung" fordert, dass gefährliche Güter nur Beförderern zur Beförderung übergeben werden, deren Identität in geeigneter Weise festgestellt wurde.

Zur Umsetzung dieser Vorschrift gilt folgendes:

DHC wird das mit der Abholung beauftragte Transportunternehmen, möglichst zusammen mit der Bestellung, schriftlich mitgeteilt. Änderungen bzw. Subspediteure sind unserer Logistik ausschließlich vom Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Ansonsten kann wg. des fehlenden Identitätsnachweises entsprechend ADR nicht beladen werden.

Neben den allgemeinen Vorschriften gem. Kapitel 1.10 muss der Fahrzeugführer bei Einfahrt in das DHC- Werksgelände zur Ladeberechtigung nennen:

- Bestell- bzw. Abholnummer und/ oder DHC- Abholnummer
- Menge
- Produkt
- Kunde.

### 3.4 Ladeberechtigung bei Tanquid

Damit der Auftrag bei Tanquid eindeutig identifiziert werden kann, müssen bei der Anmeldung die DHC Auftragsnummer und der DHC Produktname genannt werden.

### 4. Vorprodukte & TKW- Reinigungen

Aus Gründen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes müssen Selbstabholer ausschließlich gereinigte Tankwagen / Tankcontainer zur Beladung vorstellen. Etwaige Ausnahmen sind mit DHC abzustimmen.

### 4.1 Vorladung Aceton

Aus Sicherheitsgründen ist bei DHC eine Beladung von TKW / TC, die in der vorherigen Fahrt Aceton geladen und anschließend gereinigt wurden, zugelassen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Der TKW/ TC muss gereinigt und geruchsfrei (=gasfrei) sein.
- Ein entsprechendes Reinigungszertifikat ist vorzulegen.
- Anschließend ist eine Beladung bei DHC möglich

### 4.2 Empfehlungen & Grundsätzliche Verbote

DHC empfiehlt folgende Vorladungen, selbst nach Reinigung, nicht für den Transport von DHC Produkten zu verwenden:

Empfehlungen	
Silikone & alle Typen von Silikonen	
grundsätzlich keine Verwendung von silikonhaltigen Schmiermittel an produktführenden Leitungen und Anschlüssen.	
ungesättigte Kohlenwasserstoffe (z.B. Olefine, Styrol und Acrylat)	
chlorierte Kohlenwasserstoffe	
Produkte tierischen Ursprungs	
pastöse Produkte	
Tenside	
fluorierte Verbindungen	
Fette (z.B. FAME, NOURACID, KORTACID, Schmier-, Speise- und Pflanzenfette)	
Öle (z.B. Motoröl, Turbinenöl, Transformatorenöl, Hydrauliköl, Grundöl, Motorenöl, Schmieröl, Speiseöl)	
hochsiedende Produkte, deren Siedebereiche oberhalb von 290°C enden	

### Grundsätzliche Verbote

TKW, die in anderen Kammern bereits mit Produkt befüllt sind (Ausnahme: Teilbeladung mit DHC- Produkten aus unserer auswärtigen Lagerstätte) werden nicht beladen. Etwaige Ausnahmen sind mit DHC abzusprechen.

TKW, die ungereinigte leere Kammern mit einem Vorprodukt der Klasse 6 oder 8 haben, auch wenn diese Kammern nicht für eine Beladung bei DHC vorgesehen sind, werden nicht beladen.

Procedere für Vorladung Aceton s. Abschnitt 4.1

### 4.3 Reinigungsbetriebe & Reinigungszertifikate

DHC akzeptiert ausschließlich das EUROPEAN CLEANING DOCUMENT (ECD) gem. EFTCO (European Federation of Tank Cleaning Organisations).

Das Reinigungszertifikat muss vor Beladung unserem Verladepersonal ausgehändigt werden und verbleibt bei unseren Akten.

### 4.4 Füllungsgrad

Es werden auch Produkte transportiert, die auf Grund Ihrer Eigenschaft nicht den Vorschriften des Gefahrgutrechtes (ADR) unterliegen.

Dieses ist der Fall für einige Produkte mit einem Flammpunkt von über 60 °C. In den Ihnen vorliegenden Sicherheitsdatenblättern finden Sie bei diesen Produkten unter dem Kapitel 14 Transportvorschriften den Hinweis "entfällt".

Trotzdem wendet DHC aus Gründen der "Allgemeinen Sicherheitsvorsorge" für diese Produkte die Bestimmungen zum Füllungsgrad (ADR 4.3.2.2) an.

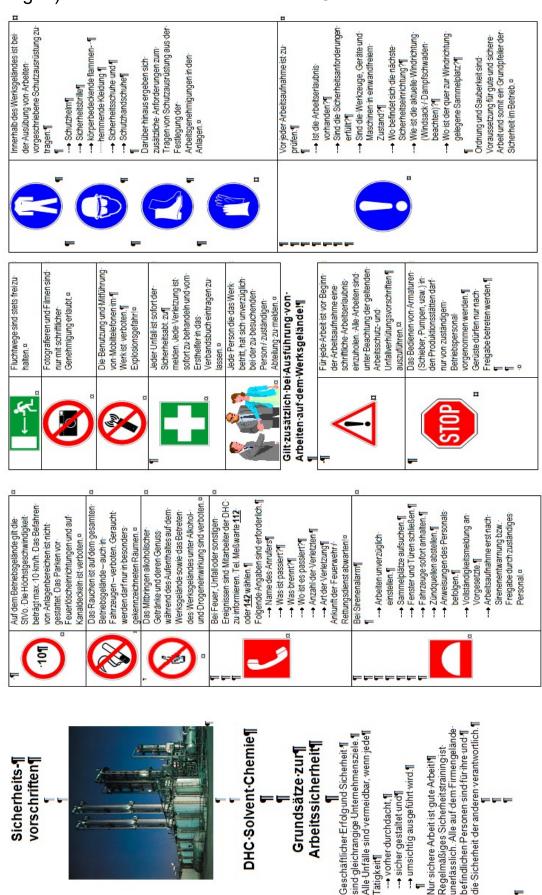
### 4.5 Temperatur des TKW / TC

Damit ein TKW / TC bei DHC beladen werden kann, muss die Resttemperatur z.B. nach Reinigung

- bei Spezialbenzinen <= 40°C
- bei allen anderen Produkten <= 50°C

betragen.

### Anlage I) Sicherheitsvorschriften der DHC für Fremdfirmen



# Anlage II) Bestätigung (Stand: August 2021)

Die sich aus diesem Anforderungsprofil ergebenden DHC-Anforderungen werden von uns und den eingesetzten Transportunternehmen anerkannt und im vollen Umfang beachtet: Sollten sich Änderungen ergeben, werden wir DHC umgehend schriftlich unterrichten.
Firma:
Name:
Datum:
Unterschrift / Stempel